

AbeB - Anrechnung bereits erbrachten Bildungsleistungen

geändert am 06.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 3
1.1. Bedeutung der Anrechnung von Bildungsleistungen	Seite 3
1.1.1. Anrechnung bereits erbrachten Bildungsleistungen (AbeB)	Seite 3
1.2. Die Prämisse des Konzepts der Anrechnung von Bildungsleistungen	Seite 3
2. Ablauf	Seite 4
2.1. Dossier-Abklärungs-Verfahren	Seite 4
2.2. Das Abklärungs-Verfahren im Beratungsgespräch	Seite 4
3 Richtlinien Anrechnung Bildungsleistungen	Seite 4
3.1. Richtlinien für AbeB	Seite 4
3.2. Richtlinien für Prüfungen	
3.3. Formale Vorgaben – Kursbestätigung	Seite 5
4. Rechtliches	Seite 6
4.1. Verbindlichkeit gegenüber Dritten	Seite 6
5. Kosten	Seite 6
6. Inkrafttreten	Seite 6

1. Allgemeines

1.1. Bedeutung der Anrechnung von Bildungsleistungen

Die Richtlinien sollen eine Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen und Ausbildungsanbieter ermöglichen. Sie erlauben es IKT – Institut für Komplementärtherapie, Lernleistungen anzurechnen und die Lernenden finanziell sowie präsenzzeitlich zu entlasten.

1.1.1. Anrechnung bereits erbrachten Bildungsleistungen (AbeB)

„Bereits erbrachte Bildungsleistungen“ beschreibt alle formal erworbenen Kompetenzen, welche das Ergebnis von Kursbesuchen, ausserhalb des modularen Ausbildungssystems von IKT – Institut für Komplementärtherapie GmbH, sind.

Die IKT GmbH unterstützt und anerkennt die Möglichkeit Erlerntes nach aktuellen Vorgaben anzuerkennen. In unserem Leitbild legen wir die Anerkennung des Lern-Raumes und Lebens-Raumes fest, in dem wir den persönlichen Lern- und Entwicklungsraum anerkennen.

Anrechnung bereits erbrachten Bildungsleistungen werden nachfolgend immer „AbeB“ genannt.

1.2. Die Prämisse des Konzepts der Anrechnung von Bildungsleistungen

Grundsätzlich sind Bildungsleistungen dann anrechenbar, wenn sie in Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad, den aktuellen Modulen von IKT GmbH entsprechen und die darin beschriebenen Kompetenzen nachgewiesen werden.

Erworbene Kompetenzen können nur angerechnet werden, wenn sie eine Transferleistung ermöglichen, welches eine Gleichwertigkeit von Ausbildungen oder Ausbildungsteilen belegt.

Der/Die AntragstellerIn kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit aufgefordert werden, Einblick in die Kursunterlagen zu ermöglichen, zu einem persönlichen Gespräch, einer praktischen und/oder theoretischen Prüfung eingeladen werden.

Hinweis: Oft sind die Ausbildungsstrukturen der verschiedenen Ausbildungsanbieter schlecht vergleichbar, was die Anrechnung fremder Lernleistungen schwierig macht. Deshalb ist es unvermeidbar, dass gewisse Themen trotz AbeB doppelt besucht werden müssen.

2. Ablauf

2.1. Dossier-Abklärungs-Verfahren

1. Schriftlichen Antrag auf Prüfung der AbeB, an das jeweilige Fachbereichs-Sekretariat formuliert mit Pkt 2 zusenden
2. Zustellen des Antrages mit Nennung auf Anerkennung der jeweiligen Tronc Commun Module, Shiatsu Ausbildungsmodule oder Yoga Ausbildungsmodule inklusive aller Unterlagen (Stunden-, Ausbildungs-Bestätigungen, Diplome etc.) - siehe Vorlage Anhang 1
3. Einbezahlen der Bearbeitungsgebühr von CHF 100 pro antragstellendes Modul
4. Prüfung des Antrags
Hinweis: Bei Unklarheiten treten wir mit der AntragstellerIn in Kontakt.
5. Das Abklärungs-Ergebnis wird schriftlich und mit einem möglichen Ausbildungs-Vorschlag zugeschickt.

2.2. Das Abklärungs-Verfahren im Beratungsgespräch

1. Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Fachbereichs-Sekretariat für erste unverbindliche Vorabklärung und Terminierung eines Abklärungsgesprächs.
2. Abklärungsgespräch mit der Schulleiterin. Alle relevanten vorhandenen Unterlagen (siehe 2.1.2) bereits besuchter Ausbildungen und Kurse werden zum Gespräch mitgebracht
3. Einbezahlen der Bearbeitungsgebühr von CHF 100 pro antragstellendes Modul
4. Welche Module angerechnet werden können, wird i.d.R. gemeinsam im Gespräch besprochen.
5. Das Detail-Ergebnis wird schriftlich und mit einem Ausbildungsvorschlag zugeschickt.
Hinweis: Bei einem aufwändigen AbeB Verfahren (Übersetzung von Unterlagen, mehrfache Aufforderung von Nachsendung weiterer Unterlagen, Prüfung ausländischer Dokumente und weitere) erlauben wir uns eine weitere Bearbeitungsgebühr von CHF 80 in Rechnung zu stellen.

3. Richtlinien Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen

3.1. Allgemeine Richtlinien für AbeB

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen zu können:

1. Es können nur Kompetenzen und Inhalte angerechnet werden, welche formal erworben wurden. Das heisst, in einer anerkannten Ausbildungsinstitution. Berufserfahrung, Ausbildungen von autodidaktisch erworbenen Kenntnissen, Selbststudium, E-Learning-Kurse oder Fernkurse werden nicht angerechnet.
2. Es können nur Kompetenzen und Inhalte angerechnet werden, welche aktuell am IKT-Institut für Komplementärtherapie GmbH angeboten werden.

3. Die anzurechnende Bildungsleistung muss vor Ausbildungsstart erworben worden sein. In begründeten Fällen kann eine Bildungsleistung auch parallel zur Ausbildung erbracht werden.
4. Die anzurechnende Bildungsleistung wurde vor max. 4 Jahren abgeschlossen (Stichtag: letzter Kurstag oder Prüfungstermin).

Falls die anzurechnende Bildungsleistung vor mehr als vier Jahren erbracht wurde, kann diese Bildungsleistung nur angerechnet werden, sofern die erarbeiteten Kompetenzen/ Kenntnisse im beruflichen Alltag regelmässig angewendet werden.

5. Die anzurechnende Bildungsleistung muss vom Umfang und Inhalt her den Ausbildungsmodulen der IKT GmbH entsprechen. Es werden die Kontaktstunden berechnet, wobei eine Kontaktstunde 60 Minuten beschreibt.
6. IKT Umrechnungsrichtlinien für ECTS (European Credit Transfer System) und Lernstunden im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BBV:
 1. 1 ECTS entspricht ca. 30-40 Lernstunden, und entsprechen ca. 12 Präsenzstunden.
 2. Das Umrechnungsverhältnis Lernstunden zu Präsenzstunden ist 3 zu 1.
 3. Diese Richtlinien gelten, wenn keine genaueren Angaben auf Kursbestätigungen hinterlegt sind.
7. Es werden lediglich Bildungsleistungen angerechnet, die für die Ausbildung benötigt werden.

3.2. Richtlinien für Tronc Commun Module

1. Wenn einzelne TC-Module angerechnet werden, ist hierüber gegebenenfalls die entsprechende Abschlussprüfung abzulegen.
2. Erst erfolgreich abgeschlossene Prüfungen ermöglichen die vollständige Anerkennung der Bildungsleistung inklusiv Prüfung.
3. Bei Nachweis von besuchten Tronc Commun Modulen inkl. Prüfung an einem OdA KT anerkannten Institut, entfällt die Absolvierung einer erneuten Prüfung.

3.3 Richtlinien für Shiatsu Ausbildungsmodule

1. nachgewiesene Shiatsu - Ausbildungsmodule nicht länger als **2 Jahre zurück**

Einzureichende Unterlagen:

Nachweis Shiatsu-Ausbildungsmodule inklusiver Inhaltsbeschreibung

3.4 Richtlinien für Yoga Ausbildungsmodule

1. ausgewiesene 200 **stündige Yogalehrerausbildung** nicht länger als **4 Jahre zurück**

Einzureichende Unterlagen:

Zertifikat Yogalehrerausbildung

Nachweis Tätigkeit als YogalehrerIn durch folgende Unterlagen: Nachweis Anmeldung AHV als Selbstständigerwerbende

2. ausgewiesene 4jährige **Yogalehrerausbildung mindestens 500 Kontaktstunden**
nicht länger als **4 Jahre zurück**

Einzureichende Unterlagen:

Zertifikat/Diplom Yogalehrerausbildung

3. ausgewiesener Abschluss **Modul SVEB 1**

Einzureichende Unterlagen:

Zertifikat SVEB – eines akkreditierten Institutes

3.5. Formale Vorgaben - Kursbestätigung

Kurse, die angerechnet werden sollen, sind aufgrund geeigneter Dokumente zu belegen.
Obligatorisch müssen folgende Angaben auf der Kursbestätigung benannt sein:

- Name der Kursbesucherin
- Name der Referentin / Dozentin
- Kursthema und genauer Kursinhalt
- Kursdauer in Präsenzzeit à 60 Minuten
- Datum des Kurses
- Verantwortlicher Organisator inklusive Kontaktadresse
- Akkreditiertes Ausbildungsinstitut für Tronc Commun OdA KT oder Nachweis
Ausbildungsinstitut für Yogalehrer
- Ausstellungsdatum der Dokumente

Das Dokument muss vom verantwortlichen Organisator unterzeichnet und nach der Durchführung auf den Namen des Kursbesuchers ausgestellt worden sein.
Bei Bedarf kann die IKT, den detaillierten Kursplan, die Kursziele und die Qualifikationsnachweise des Referenten einfordern.

4. Rechtliches

4.1. Verbindlichkeit gegenüber Dritten

Mit dem Einsenden des Antrags der AbeB und den entsprechenden Dokumenten bestätigt die Lernende die Richtigkeit der Angaben.

Das von der IKT GmbH unterzeichnete Anerkennungs-Schreiben zur AbeB ist eine Abmachung zwischen IKT und der/des Lernenden. Für andere Ausbildungsanbieter ist diese Abmachung nicht verbindlich.

Damit es zu keinen Interessenskonflikten kommt, rechnet die IKT Bildungsleistungen nach dem Vorsichtsprinzip an. Das bedeutet: im Zweifel ist das entsprechende Modul zu besuchen.

5. Kosten

Jeder Antrag zur Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen ist kostenpflichtig. Die Kosten betragen pro Antrag und Modul CHF 100 unabhängig davon, ob die Lernleistung angerechnet werden kann.

6. Inkrafttreten

Dieser Leitfaden wurde von der Schulleitung verabschiedet und ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Die letzte Aktualisierung wurde am 6. Mai 2020 vorgenommen. Dieser Leitfaden wird bei Bedarf aktualisiert.